

Fragennummer: 0185

Regeln bzgl. dem Aufbewahren einer Sache

(Entnommen aus www.islam-qa.com - Frage Nr.: 13717)

Übersetzt von Abu Osama

Frage:

Können sie uns über einige Regeln, die mit Versprechungen (*Wadi'a*) oder Dingen die jemandem anvertraut werden (*Amaanat*), erzählen?

Antwort:

Alles Lob gebührt Allah.

Dies bezieht sich darauf etwas jemanden anzuvertrauen, der es für dich freiwillig aufbewahren soll.

Wadi'a bedeutet auf Arabisch eine Sache (jemandem) überlassen. Nach der *Schari'a* bedeutet dies, auf den Besitz den man von jemand anvertraut bekommt, aufzupassen ohne etwas (im Gegenzug) dafür zu erhalten.

Ordnungsgemäß, damit die Aktion legitim ist, muss die Person, dem man es anvertraut, beim gesundem Verstand und ein reifer Erwachsener sein, weil er auf die anvertraute Sache aufpassen muss (und dies nur so zumutbar wäre).

Es ist für die Person *mustahhab* (empfohlen/wünschenswert), die von sich selbst weiß, dass er vertrauenswürdig ist und in der Lage ist auf die Sache aufzupassen, um das Anvertraute anzunehmen, da es ein großer Lohn ist, wie es in dem *Hadith* vom Propheten ﷺ heißt: „Allah wird Seinem Diener solange helfen, solange der Diener seinem Bruder hilft.“ Und weil es die Leute brauchen. Aber wenn er weiß, dass er nicht darauf (richtig) aufpassen kann, dann ist es für ihn *makruh* (verpönt) dieses Anvertraute entgegenzunehmen.

Eine der Regeln bzgl. des anvertrauten Gutes (*Amaana*) ist, wenn es während der Obhut der anvertrauten Person zerstört oder beschädigt wird, durch keine Nachlässigkeit seiner Seite, so ist er nicht dafür verantwortlich dies zu ersetzen, genauso als ob sein eigener Besitz zerstört oder beschädigt wird, weil es etwas war, was ihm anvertraut wurde, und der Anvertraute ist nicht verantwortlich (um) dieses zu ersetzen, wenn er die Grenzen nicht überschreitet. Es wurde in einem *Hadith* erzählt, welches in bestimmten Bereichen *d'aif*

(schwach/mangelhaft) ist, dass der Prophet ﷺ sagte: *„Wer auch immer etwas anvertraut bekommt, ist nicht verantwortlich für sein Ersetzen.“* Dies wurde von Ibn Maadscha berichtet. Al – Daraaquatni berichtete eine etwas andere Version: *„Derjenige, dem etwas anvertraut wurde, ist nicht verantwortlich es zu ersetzen, außer in dem Fall, dass derjenige sein Vertrauen missbraucht.“* Sich beziehend auf eine andere Fassung: *„Derjenige dem etwas anvertraut wurde, ist (im Schadensfall) nicht verpflichtet es zu ersetzen.“*, weil derjenige, der die Sache aufnimmt es freiwillig tut.

Wenn derjenige zur Verantwortung zu ziehen wäre, dann würden die Leute nicht mehr diese Art des Anvertrauens übernehmen wollen, welches großes Unrecht für die Leute bedeuten würde und nicht deren Interesse dienen würde.

Doch derjenige der die Grenzen, im Hinblick was ihm anvertraut wurde, überschreitet, oder der nachlässig beim aufpassen der Sache war, ist verantwortlich (dafür) diese Sache zu ersetzen, sei diese zerstört oder beschädigt, weil er die Zerstörung oder Beschädigung des Besitzes anderer verursacht hat.

Eine andere Regel bezüglich der Aufbewahrung ist, dass der Anvertraute die Sache (den Besitz anderer) dort aufbewahrt, wo es natürlich ist für die Natur (Gattung) dieser Sache normalerweise aufbewahrt zu werden, als ob er auf seinen eigenen Besitz achten würde, weil Allah es befohlen hat die Verwahrung zurückzugeben, wie Er sagt (was bedeutet):

„Allah befiehlt euch, anvertraute Güter ihren Eigentümern (wieder) auszuhändigen und, wenn ihr zwischen den Menschen richtet, in Gerechtigkeit zu richten. Wie trefflich ist das, womit Allah euch ermahnt! Gewiß, Allah ist allhörend und allsehend.“ (Sura Al – Nisaa’ (4) : 58)

Und sie können nur zurückgeben, wenn sie darauf aufpassen. Wenn der Anvertraute die Verwahrung akzeptiert, ist er verpflichtet darauf aufzupassen und das zu tun, was von ihm erwartet wird. Wenn die anvertraute Sache ein Tier ist, dann muss der Anvertraute das Tier füttern. Wenn er aufhört es zu füttern ohne die Erlaubnis des Eigentümers und das Tier stirbt, dann ist er verpflichtet dieses zu ersetzen, weil Füttern des Tieres notwendig ist. Entlang der Verantwortung für die Ersetzung, ist er auch schuldig des Vergehens für Nicht – Fütterung und keine Vergabe von Wasser bis es starb, weil er verpflichtet ist diesem Futter und Wasser zu geben, wie es von Allah vorgeschrieben wurde, da deren (der Tiere) Rechte heilig und geschützt sind (von der *Schari’a*).

Es ist für die anvertraute Person erlaubt, es einer Person zu übergeben die normalerweise auf seinen Besitz aufpasst, wie seine Ehefrau, Sklave,

Ladeninhaber oder Diener. Wenn es beschädigt oder zerstört wird, wenn es unter der Obhut einer der gerade genannten Personen passiert, ohne jegliches Vergehen oder Nachlässigkeit in deren Sache, dann ist er nicht verantwortlich es zu ersetzen, weil er das Recht hat selbst auf die Sache aufzupassen, oder seinen Stellvertreter damit zu bevollmächtigen. Es ist dasselbe Anliegen, wenn er es zu einer Person gibt, welcher auf den Besitz seines Eigentümers aufpasst; er ist nicht verantwortlich für das Ersetzen, weil dies die Sitte (auch: Brauch) ist.

Aus *Al – Mulachchas al – Fiqhi* von Scheich Saalih ibn Fauzaan Aal Fauzaan (S.137).